

SCHUL - UND HAUSORDNUNG

Vorbemerkung

Die nachstehende Schulordnung ist auf der Grundlage des § 23 SchG aufgestellt und enthält im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 89 SchG erlassenen Ordnungen Regelungen, die der Aufrechterhaltung und Ordnung des Schulbetriebes dienen. Beim Abfassen der Hausordnung sind Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülermitverantwortung und Elternbeirat der Schule von der Voraussetzung ausgegangen, dass kein Verbotsverzeichnis erstellt werden soll, sondern vielmehr ein Rahmenplan, der die Selbstverantwortung der Schüler anspricht.

I. SCHULORDNUNG

1 Teilnahmepflicht am Unterricht

- 1.1 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die/der Schüler/in, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsberechtigte und für die Berufserziehung Mitverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Schüler/innen diesen Verpflichtungen nachkommen.
- 1.2 Ist ein/e Schüler/in für den wahlfreien Unterricht (Wahlfach und Arbeitsgemeinschaft) angemeldet, so ist sie/er bis zum Schuljahresende zur Teilnahme verpflichtet.

2 Verhinderung am Unterricht - Entschuldigung -

- 2.1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.
- 2.2 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.3 Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers der Teilnahmepflicht nachzukommen auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.4 Wird die Entschuldigung nicht ordnungsgemäß vorgelegt, wird das Fehlen als Schulversäumnis gewertet.
- 2.5 Erhöhte Fehlzeiten können im Zeugnis vermerkt werden.

Siehe auch Anlage Entschuldigungsverfahren

3 Befreiungen und Beurlaubungen

- 3.1 Befreiungen und Beurlaubungen vom Unterricht oder von einzelnen Schulveranstaltungen sind auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag (Homepage, Formulare) gemäß Schulbesuchsverordnung möglich.
- 3.2 Auswärtige Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen zum Unterrichtsbeginn nicht pünktlich erscheinen können, benötigen eine Genehmigung der Schulleitung (Homepage, Formulare). Dasselbe gilt für die vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht. Unbegründetes Zuspätkommen hat im Wiederholungsfall Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- 3.3 Dem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht bis zu sechs Monaten aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.
- 3.4 Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann auch mündlich beantragt werden, wenn die körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme offensichtlich nicht zulässt.
- 3.5 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nach § 4 und § 5 der Schulbesuchsverordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.6 Eine Beurlaubung von Berufsschülern im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung ist nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).
- 3.7 Es genehmigen:
Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden die Fachlehrer dieser Stunden,
Befreiungen bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer,
Befreiung und Beurlaubung darüber hinaus der Schulleiter,
Beurlaubung aus betrieblichen Gründen der Schulleiter.

4 Unterrichtspraxis

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilungen von Schülerleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Noten und den Anforderungen der Lehrpläne.
- 4.2 Die Gewichtung der Einzelbeurteilung zur Bildung einer Gesamtnote in einem Fach gibt der Fachlehrer zu Beginn eines Schuljahres bekannt.
- 4.3 Klassenarbeiten geben Auskunft über den Kenntnisstand einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit. Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden und sollen höchstens 20 Minuten umfassen.
- 4.4 Die Anzahl der Klassenarbeiten ist vorgeschrieben. Sie sollen in der Regel angesagt werden.
- 4.5 Der Schüler hat das Recht, seinen Leistungsstand zu erfahren.
- 4.6 Auf Antrag der Klasse stellt der Klassenlehrer einmal im Monat, der Fachlehrer einmal im Schulhalbjahr eine geeignete Stunde zur Verfügung, in der Anliegen und Probleme der Klasse besprochen werden.

5 Schülermitverantwortung (SMV)

- 5.1 Die Schüler arbeiten im Rahmen der SMV an der Gestaltung des Schullebens mit. Die Verbindungslehrer beraten und unterstützen die SMV bei ihrer Arbeit.
- 5.2 Termine für SMV- und Schülerratssitzungen sollen frühzeitig mit dem Schulleiter und den Verbindungslehrern abgesprochen und den Schülern bekannt gegeben werden.
- 5.3 Die SMV informiert die Schulleitung über die Ergebnisse der Besprechungen (Protokollkopien).

6 Abmeldungen

- 6.1 Die Abmeldung eines Schülers ist der Schulleitung spätestens eine Woche vor dem Schulaustritt durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich mitzuteilen. Beim Austritt aus der Schule sind Bücher aus der Lernmittelfreiheit und aus der Schülerbücherei, Schließfachschlösser sowie Schülerschließfachausweise zurückzugeben.
- 6.2 Wohnungswechsel, Namensänderungen (Eheschließungen) sowie Änderungen des Ausbildungsverhältnisses sind unverzüglich dem Sekretariat und dem Klassenlehrer mitzuteilen.

II. HAUSORDNUNG

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle am Schulleben Beteiligten wohlfühlen können. Daher trägt jeder von uns die Verantwortung für das eigene Handeln und das Wohlergehen des Anderen. Jeder verhält sich im gesamten Schulbereich rücksichtsvoll. Unsere Schule soll Ort des Lernens, Lehrens und der Begegnung sein. Sauberkeit, die nötige Ruhe und ein schonender Umgang mit den zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien sind unerlässlich, um gemeinsam die gesetzten Ziele erreichen können.

1 Betreten des Schulgebäudes

- 1.1 Das Schulgebäude wird um 07:00 Uhr geöffnet.
- 1.2 Der Unterricht beginnt um 07:45 Uhr.
- 1.3 Schulfremde Personen sind verpflichtet, sich umgehend im Sekretariat zu melden. Sie dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung in den Gebäuden und auf dem Schulgelände aufhalten.

2 Abstellen von Fahrzeugen

- 2.1 Fahrräder, E-Roller, Mofas, Mopeds und Motorräder sind unter der Überdachung im Schulhof, Gebäude rot und Vorbau Gebäude grün in der Jahnstraße und vor dem Schulgebäude der Berliner Straße abzustellen.
- 2.2 Insbesondere E-Roller dürfen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden.
- 2.3 Für PKW stehen reservierte Parkplätze vor der neuapostolischen Kirche (Standort Jahnstraße) zur Verfügung.

3 Verhalten im Klassenzimmer

- 3.1 Die Unterrichtsräume sind vor Unterrichtbeginn grundsätzlich verschlossen.
- 3.2 Mit dem Läuten zum Unterricht - auch nach den Pausen – sind die Schüler/innen in ihren Klassenzimmern.
- 3.3 Sollte die Fachlehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, meldet dies die/der Klassensprecher/in im Sekretariat.
- 3.4 Jede/r Schüler/in ist für die Ordnung und Sauberkeit an seinem Platz verantwortlich. Die Klassenordner sorgen für die Sauberkeit im Klassenzimmer. Dazu gehört auch das Reinigen der Tafel nach jeder Unterrichtsstunde. Für mutwillige Beschädigungen von Gegenständen haften die Schüler/innen.
- 3.5 Eine Klasse, die eine Beschäftigungsaufgabe (z. B. wegen Abwesenheit der Fachlehrkraft) erhält, bearbeitet diese im Klassenzimmer. Generell ist der Aufenthalt in den Gängen während des Unterrichts nicht erlaubt. Dies gilt auch für Freistunden.
- 3.6 Das Betreten der Fachräume einschließlich Turnhalle ist nur in Begleitung der Fachlehrkraft gestattet. Die Umkleieräume der Turnhalle sind stets abzuschließen, damit sie von Unbefugten nicht betreten werden können.
- 3.7 Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld, Handy und andere Wertgegenstände.
- 3.8 Nach Unterrichtsschluss ist das Licht auszuschalten. Die Lehrkraft verlässt als letzte Person den Raum und schließt ab.

4 Verhalten in den Pausen

- 4.1 Für die Erholung in den Pausen stehen den Schülern Gänge, Pausenhalle und Schulhof zur Verfügung.
- 4.2 Wer das Schulgelände verlassen möchte, braucht die Erlaubnis einer Lehrkraft - sonst besteht kein Versicherungsschutz.

5 Rauchen auf dem Schulgelände

- 5.1 In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände (einschließlich Schüler- und Lehrerparkplatz) ist das Rauchen, auch von E-Zigaretten, Shiashas u.ä. untersagt (§ 2 Abs. 1 LNRSchG).
- 5.2 Verstöße gegen das Rauchverbot ziehen gemäß § 90 SchG Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich.
- 5.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot verstößt, wird nach Begehung eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden (§ 9, Abs. 1.1 und Abs. 2 LNRSchG).

6 Nutzung mobiler Kommunikations- und Multimediageräte

Siehe Anlage: Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

7 Konsum von offenen Getränken

In den Klassenzimmern sowie in den Fachräumen (EDV, Physik, Labore, Werkstätten etc.), Gängen und auf den Treppen dürfen keine offenen Getränke konsumiert werden.

8 Verbot von Waffen

Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z. B. Theaterproben und -Aufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden.

9 Alkoholverbot

Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Für schulische Veranstaltungen (z. B. Schulfest) und aus besonderem Anlass (z. B. Verabschiedung) kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden.

10 Keine Tiere auf dem Schulgelände

Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Aus besonderem Anlass (z. B. Blindenhund, Schulhund) kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden.

11 Unterrichtsende

Bei Unterrichtsende sind vor dem Verlassen des Klassenzimmers folgende Aufgaben zu erledigen:

- 11.1 Müll von Fußboden und Tischen beseitigen
- 11.2 Kreidetafel nass reinigen
- 11.3 Stühle auf den Tisch stellen
- 11.4 Jalousien auffahren
- 11.5 Fenster schließen
- 11.6 Licht und Beamer/Tafel/Bildschirme ausschalten

12 Ordnungswidrigkeiten

- 12.1 Ordnungswidrig handelt, wer sich nicht an die Schul- und Hausordnung hält.
- 12.2 Bei Ordnungswidrigkeiten von Schülern sind in § 90 SchG Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vorgesehen.
- 12.3 Begehen volljährige Schüler/innen, Erziehungsberechtigte oder Ausbildungsbetriebe Ordnungswidrigkeiten, so können diese außerdem gemäß § 92 SchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Schulleitung

R. Schneider (Schulleiter)

H. Lienert (Stellver. Schulleiter)

Stand: 14.09.2026